



Volksabstimmung Kanton Zug  
22. September 2024

Der Regierungsrat erläutert

# Verfassungsinitiative für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)

## Gegenvorschlag für die Offenlegung der Politikfinanzierung

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen

**Nein zur Verfassungsinitiative**

**Ja zum Gegenvorschlag**



Kanton Zug

# Inhalt

- 3** In Kürze
- 6** Heutige Regelung
- 8** Pro Verfassungsinitiative
- 10** Kontra Verfassungsinitiative
- 12** Pro Gegenvorschlag
- 14** Kontra Gegenvorschlag
- 16** Verfassungsinitiative im Wortlaut
- 17** Gegenvorschlag im Wortlaut
- 18** Abstimmungsanleitung

## In Kürze

Durch Transparenz bei der Politikfinanzierung soll die Öffentlichkeit darüber informiert werden, wie politische Aktivitäten finanziert werden.

### Initiativkomitee fordert Transparenzregeln in der Kantonsverfassung

Ein Komitee fordert mit einer Initiative die Verankerung detaillierter Transparenzregeln betreffend Politikfinanzierung in der Kantonsverfassung. Politische Parteien und Kampagnenorganisationen sollen alle Einnahmen sowie Spenden von Privaten über 5000 Franken und von Firmen über 1000 Franken offenlegen. Nicht nur gewählte Personen, sondern auch Kandidierende für öffentliche Ämter sollen ihre Interessenbindungen deklarieren. Das Komitee ist der Ansicht, dass Bürgerinnen und Bürger wissen sollten, über wie viel Geld die Parteien verfügen, was eine Wahl- oder Abstimmungskampagne kostet und welche grossen Geldgeberinnen und Geldgeber hinter den Parteien oder Kampagnen stehen. Diese Informationen seien für die Meinungsbildung zentral. Denn fehlendes Vertrauen der Bevölkerung in die Politik sei auch darauf zurückzuführen, dass wenig Wissen über die Geldflüsse vorhanden sei. Die Initiative wolle dies ändern.

### Kantons- und Regierungsrat befürworten mehr Transparenz mit einem Gegenvorschlag

Kantonsrat und Regierungsrat erkennen das allgemein erhöhte Bedürfnis nach mehr Transparenz im Politbetrieb an, sehen aber Optimierungspotenzial in Bezug auf eine künftige Regelung im Kanton Zug. Nach Ansicht des Kantons- und Regierungsrats geht die Initiative zu weit und zu stark ins Detail. Auch wäre eine solche Regelung auf Verfassungsstufe am falschen Ort und würde zu einem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand bei allen Beteiligten führen. Kantons- und Regierungsrat unterbreiten dem Volk daher einen schlanken Gegenvorschlag. In der Verfassung, welche die obersten Rechtsnormen enthält, sollen ausschliesslich die Grundsätze der Initiative bezüglich Finanzierung und Interessenbindung verankert werden. Die detaillierte Ausgestaltung und die Voraussetzungen, unter welchen eine Finanzierung oder Interessenbindung offengelegt werden muss (z. B. Schwellenwerte), gehören nach Ansicht des Kantons- und Regierungsrats in ein Gesetz und nicht in die Verfassung.

## In Kürze

### Haltung des Initiativkomitees zum Gegenvorschlag

Das Initiativkomitee erachtet den Gegenvorschlag als schwammig und wirkungslos. Insbesondere enthalte er keine konkreten Schwellenwerte und sehe keine Offenlegung der Interessenbindung von kandidierenden Personen vor.

### Transparenzregeln von Bund und anderen Kantonen

Der Bund und einige Kantone verfügen bereits über rechtliche Grundlagen betreffend Transparenz in ihren Politbetrieben. Diese regeln die Partei- und Kampagnenfinanzierung sowie die Offenlegung von Interessenbindungen. Im Kanton Zug gibt es bislang nur gesetzliche Regelungen zur Offenlegung der Interessenbindungen von gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern.

### Volksabstimmung

Die Stimmbevölkerung hat nun über die Initiative und den Gegenvorschlag zu befinden.

### Abstimmungs- empfehlung

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen  
**Nein zur Verfassungsinitiative**  
**Ja zum Gegenvorschlag**

Schlussabstimmungen im Kantonsrat:  
Nein zur Verfassungsinitiative (19 Ja : 55 Nein)  
Ja zum Gegenvorschlag (52 Ja : 20 Nein)

#### **Hinweis zur Wiederholung der Abstimmung**

Am 9. Juni 2024 hat die Zuger Stimmbevölkerung bereits über diese Vorlage abgestimmt. Infolge festgestellter Unregelmässigkeiten bei der Auszählung der Stimmzettel beschloss der Regierungsrat, die Abstimmung für ungültig zu erklären und den neuen Abstimmungstermin auf den 22. September 2024 festzulegen.



# Heutige Regelung

## Bund

Der Bund hat im Jahr 2022 gesetzliche Bestimmungen zur Transparenz bei der Politikfinanzierung eingeführt. Diese verpflichten einerseits die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, ihre Einnahmen jährlich offenzulegen. Andererseits sind Organisationen, die auf nationaler Ebene eine Wahl- oder Abstimmungskampagne führen, verpflichtet, ihre Finanzierung offenzulegen, wenn sie mehr als 50 000 Franken aufwenden.

## Kanton Zug

Weder die Kantonsverfassung noch die Gesetze des Kantons Zug enthalten bis heute Transparenzbestimmungen zu Wahlen und Abstimmungen. Somit gibt es aktuell in Bezug auf die Offenlegung der Finanzierung von Parteien und Kampagnen keine rechtlichen Vorgaben. Hingegen sehen verschiedene Erlasse eine Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen von gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern vor. Demselben Zweck dienen Vorschriften über die Ausstandspflicht in konkreten Einzelfällen.

Mitglieder des Kantonsrats müssen ihre Interessenbindungen zu Beginn ihrer Voten zu politischen Geschäften bekannt geben, wenn solche Geschäfte ihre Interessen unmittelbar berühren. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn jemand im Vorstand eines Vereins oder im Verwaltungsrat einer Firma Einsitz hat, der oder die in das behandelte politische Geschäft involviert ist.

Mitglieder des Regierungsrats müssen ihre Interessenbindungen zu Beginn ihrer Amtszeit und ab dann regelmässig offenlegen. Diese Informationen werden von der Staatskanzlei gesammelt und öffentlich zugänglich gemacht. Zudem müssen Regierungsratsmitglieder in den Ausstand treten, wenn sie an einem politischen Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

Weitere Offenlegungspflichten zu Interessenbindungen existieren für Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungs-, Kantons-, Straf- und Obergerichts, für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für Mitglieder von Schlichtungsbehörden. All diese Personen müssen zudem in den Ausstand treten, wenn es die Umstände erfordern.

Auch auf kommunaler Stufe gibt es Regeln, die vorgeben, wann jemand in den Ausstand treten muss. Diese gelten nicht nur für Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen, sondern auch für die gemeindlichen Mitarbeitenden.

## Verfassungsinitiative

### Bedeutung von Geld bei politischen Kampagnen

Wahl- und Abstimmungskämpfe kosten viel Geld. Dies ist spätestens ein paar Wochen vor einem Abstimmungssonntag jeweils nur schon an der Materialschlacht von Wahlplakaten ersichtlich. Wer mehr finanzielle Mittel hat, ist bei Wahlen und Abstimmungen im Vorteil und hat mehr Chancen, dass seine Anliegen gehört und gesehen werden.

### Meinungsbildung fördern – Demokratie stärken

In keinem anderen Land können die Bürgerinnen und Bürger so häufig abstimmen und wählen wie in der Schweiz. Das ist ein Privileg. Für eine funktionierende Demokratie ist Transparenz ein wichtiger Faktor. Deshalb sollen die Stimmberechtigten wissen, über wie viel Geld die Parteien verfügen und woher dieses kommt. Auch soll die Bevölkerung Kenntnis davon haben, wie Wahl- und Abstimmungskampagnen finanziert werden. Aktuell ist der Kanton Zug diesbezüglich komplett intransparent. Dies will die Verfassungsinitiative ändern.

### Die Bevölkerung ernst nehmen

Dass sich die Stimmbevölkerung mehr Transparenz in der Politik wünscht, hat sich in mehreren repräsentativen Umfragen und Abstimmungen in anderen Kantonen gezeigt. So kennen bereits heute mehrere Kantone in der Schweiz entsprechende Transparenzregelungen. Auf nationaler Ebene gelten seit dem Jahr 2022 ebenfalls neue Transparenzregeln bei der Politikfinanzierung. Jetzt ist es Zeit, dass auch der Kanton Zug diesen wichtigen Schritt geht.

### Vertrauen in die Politik ausbauen

Wenn eine Politikerin oder ein Politiker grosse Summen von einer Firma oder einer Privatperson annimmt, kann ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis entstehen. Umgekehrt kommen auf Spenseite Erwartungshaltungen auf. Darum ist es für die Stimmbevölkerung wichtig, dass solche Zusammenhänge offengelegt werden. Es gibt keinen Grund, sie zu verheimlichen.



## Die Initiative ist moderat

Die Verfassungsinitiative will Spenden weder verhindern noch verbieten. Es geht lediglich um eine Offenlegung von Grossspenden: So sollen Firmenspenden ab 1000 Franken pro Jahr offengelegt werden, Spenden von Privatpersonen ab 5000 Franken. Alle Zuwendungen, die unter diesen Schwellenwerten liegen, sind nicht zu deklarieren. Somit sind Kleinspenden, welche die Mehrheit ausmachen, nicht von der Initiative betroffen. Kleinspenderinnen und Kleinspender können also weiterhin anonym Unterstützung leisten. Der vorgeschlagene Grenzwert ist nicht zu tief, da noch immer 20 000 Franken pro Legislatur an eine politische Partei bezahlt werden können, ohne dass dies offengelegt werden müsste.

## Auch Kandidierende sollen Interessenbin- dungen offenlegen

Ebenfalls sollen mit Annahme der Verfassungsinitiative Interessenbindungen von kandidierenden Personen offengelegt werden. Mit einem konkreten Vorschlag schafft die Zuger Transparenzinitiative dadurch mehr Vertrauen in die Politik und stärkt unsere Demokratie. Denn nur mit Annahme der Initiative wird garantiert, dass die Transparenzregeln auch Wirkung entfalten, da die Initiative die wichtigsten Inhalte in der Verfassung festschreibt.

# Kontra

Kantonsrat und Regierungsrat

## Verfassungsinitiative

### Keine Details in der Verfassung

Die Verfassung legt die Grundzüge der staatlichen Ordnung fest und sollte nicht mit inhaltlichen Detailbestimmungen überladen werden. Beispielsweise sieht die Verfassung vor, dass der Kanton für den öffentlichen Unterricht sorgt. Wie dies konkret geschieht, wird im Schulgesetz und in der Schulverordnung ausführlich geregelt.

### Die Initiative geht zu weit

Die Verfassungsinitiative geht weit über eine grundsätzliche Regelung zur Offenlegung von Partei- und Kampagnenfinanzierungen sowie Interessenbindungen hinaus. Insbesondere nennt sie konkrete Frankenbeträge, ab welchen eine Spende deklariert werden muss. Frankenbeträge sind in der Verfassung jedoch fehl am Platz. Jede Anpassung setzt wiederum eine Verfassungsänderung und somit eine Volksabstimmung voraus. Dieses Prozedere ist nicht nur in zeitlicher, sondern auch in personeller und finanzieller Hinsicht mit grossem Aufwand verbunden.

### Inhaltliche Bedenken

Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung enthält Ungereimtheiten. So wird nicht nur die Offenlegung von «Finanzierungsquellen», also der Herkunft von Geldern, für Wahl- und Abstimmungskampagnen und Parteibudgets gefordert, sondern auch die Offenlegung der «Finanzen». Es ist unklar, ob damit nur finanzielle Zuwendungen gemeint sind oder die betroffenen Personen und Organisationen ihre gesamte finanzielle Lage offenlegen müssten. Dies ginge zu weit und würde am Ziel vorbeischiessen.

Die unterschiedlichen Schwellenwerte bei der Deklaration (Privatspenden ab 5000 Franken, Firmenspenden ab 1000 Franken) machen keinen Sinn und sind verfassungsrechtlich fragwürdig. Es entsteht dadurch ein verzerrtes Bild: Denn es wird der Eindruck erweckt, dass eine Firmenspende über 1000 Franken mit einer höheren Erwartungshaltung verbunden ist als eine Privatspende bis 5000 Franken. Dies ist unlogisch und nicht nachvollziehbar.

Die Initiative verlangt, dass nicht nur wie bis anhin bereits gewählte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ihre Interessenbindungen offenlegen müssen, sondern auch kandidierende Personen. Dies könnte Kandidierende mit geringen Wahlchancen davon abhalten, sich überhaupt für eine Wahl aufstellen zu lassen. An den letzten Gesamterneuerungswahlen für den Kantonsrat haben über 300 Kandidierende teilgenommen. Bei Annahme der Initiative müssten alle diese Personen künftig nicht nur die Finanzierung der eigenen Wahlkampagnen offenlegen, sondern auch alle Verbindungen (Mitgliedschaften in Vereinen, Tätigkeiten in Verbänden etc.) bekannt geben.

#### Hoher administrativer Aufwand

Die Verfassungsinitiative führt sowohl bei den betroffenen Personen und Organisationen als auch bei Kanton und Gemeinden zu einem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand. Denn alle eingereichten Informationen über Interessen und Finanzen müssten durch eine staatliche oder andere unabhängige Stelle geprüft werden. Zudem soll ein öffentliches Register, in dem die Finanzierung und die Interessenbindungen aufgeführt sind, erstellt werden. Dafür wäre zusätzliches Personal nötig, was mit weiteren Kosten verbunden wäre.

### Gegenvorschlag

#### Ja zur Transparenz, aber bitte mit Mass

Der Kantonsrat und der Regierungsrat erkennen das erhöhte Bedürfnis der Bevölkerung nach Transparenz bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen und bezüglich Parteifinanzierungen an. Transparenz ist wichtig für unsere Demokratie und stärkt das Vertrauen der Bevölkerung in das politische System. Dementsprechend unterbreiten der Kantons- und Regierungsrat der Stimmbevölkerung einen Gegenvorschlag. Die Verfassung des Kantons Zug enthält aktuell keine Bestimmungen zur Offenlegung der Politikfinanzierung. Der Gegenvorschlag nimmt dieses Anliegen auf. Er gewährleistet, dass alle Parteien, die im Zuger Kantonsrat vertreten sind, künftig ihre Finanzierung offenlegen. Das Gleiche gilt für Kampagnen, die im Rahmen von kantonalen Wahlen und Abstimmungen laufen.

#### Vertrauen in die Bevölkerung

Mehr Transparenz im Politbetrieb ist zeitgemäss und nachvollziehbar. Gleichzeitig ist es aber eine Tatsache, dass die Stimmberechtigten durchaus in der Lage sind, nach ihrer eigenen Überzeugung abzustimmen. Kantons- und Regierungsrat gehen davon aus, dass sich die Bevölkerung nicht blindlings von mehr oder weniger teurer Wahl- und Abstimmungspropaganda beeinflussen lässt.

#### Voraussetzungen und Details im Gesetz

Im Gegensatz zur Verfassungsinitiative geht der Gegenvorschlag nicht ins Detail. Er beschränkt sich auf das Wesentliche, wie es sich für eine praxistaugliche Norm auf Verfassungsstufe gehört. Der Gegenvorschlag ist schlank, aber dennoch griffig und enthält alle zentralen Elemente der Initiative. Gleichzeitig lässt er Spielraum, damit die genauen Voraussetzungen und Details – wie Schwellenwerte und Sanktionen – später auf Gesetzesstufe geregelt werden können.

Verhältnismässig,  
beständig und  
ausgewogen

Der Gegenvorschlag ist verhältnismässig und verhindert unnötige Bürokratie. Insbesondere beschränkt er sich darauf, dass nur gewählte, nicht aber kandidierende Personen ihre Interessenbindungen offenlegen müssen. Somit wird für die Bevölkerung ersichtlich, in welchen Vereinen, Vorständen, Organisationen oder Firmen sich Personen engagieren, die ein kantonales Amt ausüben.

Der Gegenvorschlag ist beständig, da er bewusst keine Schwellenwerte enthält, ab welcher Summe Spenden deklariert werden müssen. Denn solche Summen können sich, z. B. infolge Teuerung, schnell ändern. Frankenbeträge gehören nicht in die Verfassung, sondern in ein Gesetz, da dieses leichter und schneller an neue Verhältnisse angepasst werden kann.

Der Gegenvorschlag ist ausgewogen. Insbesondere werden keine Kleinstbeträge für Spenden in der Verfassung festgeschrieben. Zudem wird die Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen nicht auf sämtliche auf einer Liste aufgeführten Personen ausgedehnt. Die Bevölkerung soll aber über wesentliche Einnahmen der Parteien und Kampagnenkomitees sowie die Interessenbindungen der gewählten Personen informiert sein. Durch eine massvolle Ausgestaltung bleibt auch der Aufwand für alle Beteiligten vertretbar.

# Kontra

Initiativkomitee

## Gegenvorschlag

Gegenvorschlag  
ist schwammig

Der Gegenvorschlag ist schwammig und nebulös und nimmt das Anliegen der Verfassungsinitiative nicht ernsthaft auf. So schafft er nicht mehr Transparenz, sondern es handelt sich dabei lediglich um ein Ablenkungsmanöver. Echte Transparenz ist aber wichtig, um das bewährte Milizsystem aufrechtzuerhalten.

Ohne Schwellen-  
werte keine  
Verbindlichkeit

Der Gegenvorschlag des Kantons- und Regierungsrats enthält keine Schwellenwerte, ab welchem Betrag die Spenden offengelegt werden müssen. Dies ist kein Detail, sondern der entscheidende Punkt, ob eine Transparenzregelung greift oder nicht. Der Kantonsrat hat sich bereits in der Vergangenheit gegen Transparenzregeln gewehrt. Ohne verbindliche Richtwerte könnten die Schwellenwerte so hoch ausfallen, dass keine Spenden offengelegt werden müssten und die ganze Regelung wirkungslos wäre.

Stimmbevölkerung  
soll über die  
Details bestimmen

Der Gegenvorschlag taugt nicht für eine wirksame Umsetzung des Anliegens nach mehr Transparenz für die Stimmbevölkerung. Mit der Verfassungsinitiative entscheidet die Bevölkerung über die Grenzwerte, mit dem Gegenvorschlag wären es die Politikerinnen und Politiker selbst. Ebenfalls fehlt beim Gegenvorschlag eine Sanktionsregelung. Doch diese braucht es, denn nur dann entfalten die Transparenzregeln auch ihre Wirksamkeit. Zudem schützt eine Sanktionsregelung auch vor unverhältnismässiger Strafe.

Unklar in Bezug auf die Offenlegung der Interessenbindungen

Der Gegenvorschlag spricht zwar von einer Offenlegung der Interessenbindungen, doch er konkretisiert nicht, wie das passieren soll. Betroffen wären zudem lediglich gewählte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf Kantonsebene. Doch die Stimmbevölkerung möchte auch vor der Wahl über allfällige Interessenbindungen von Kandidierenden informiert sein. Hierzu macht die Verfassungsinitiative klare und verbindliche Vorgaben.

Im Parlament gibt es Politikerinnen und Politiker, die zum Beispiel in Verwaltungsräten sitzen oder im Vorstand von Verbänden (Hauseigentümerverband, Gewerbeverband, Gewerkschaften, NGOs etc.) tätig sind und für deren Interessen eintreten. Solche Interessenbindungen sollen offiziell und verbindlich offengelegt werden, unabhängig davon, ob jemand auf kantonaler oder kommunaler Ebene gewählt ist.

Transparenzregeln sollen auch auf Gemeindeebene gelten

Der Gegenvorschlag klammert die gemeindliche Ebene komplett aus, was nicht sinnvoll ist. Es braucht eine einheitliche Regelung. Dies ist nur schon aus praktischer Sicht nötig, da die gemeindlichen Wahlen am gleichen Tag wie die kantonalen Erneuerungswahlen stattfinden und die Parteien gemeinsame Kampagnen führen.

## Verfassungsinitiative im Wortlaut

### § 29a Offenlegungspflichten (neu)

<sup>1</sup> Personen oder Organisationen, die sich im Kanton Zug oder in einer Gemeinde an Urnen-Wahlen oder -Abstimmungen beteiligen, insbesondere politische Parteien und Gruppierungen, Kampagnenkomitees und Lobbyorganisationen, müssen unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen ihre Finanzen offenlegen.

<sup>2</sup> Die im Kantonsrat vertretenen Parteien legen zusätzlich jährlich ihre Finanzierungsquellen gemäss Absatz 3 offen.

<sup>3</sup> Unter die Offenlegungspflichten fallen insbesondere:

- a die Finanzierungsquellen unter Angabe von Betrag und Herkunft sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen und das gesamte Budget für den betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampf bzw. für das Budget der Partei.
- b die Namen der juristischen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt 1000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt.
- c die Namen der natürlichen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt 5000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

<sup>4</sup> Die Annahme anonymer Gelder und Sachzuwendungen ist untersagt. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

<sup>5</sup>

- a Alle im Kanton Zug Kandidierenden für alle öffentlichen Ämter auf Kantonsebene sowie für die Exekutive, Legislative und Judikative auf kommunaler Ebene legen bei der Anmeldung ihrer Kandidatur ihre Interessenbindungen offen.
- b Die gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller öffentlichen Ämter auf Kantonsebene sowie der Exekutive, Legislative und Judikative auf kommunaler Ebene legen ihre Interessenbindungen darüber hinaus zu Beginn jedes Kalenderjahres offen.

<sup>6</sup> Der Kanton oder eine unabhängige Stelle überprüft die Richtigkeit der Angaben gemäss den Absätzen 1 bis 5 und erstellt ein öffentliches Register.

<sup>7</sup> Widerhandlungen von Kandidierenden und gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie von Parteien, politischen Gruppierungen, Abstimmungskomitees, Lobbyorganisationen und sonstigen Organisationen gegen die Verpflichtungen in den Absätzen 1 bis 5 dieser Bestimmung werden mit Busse sanktioniert.

<sup>8</sup> Das Gesetz regelt die Einzelheiten.



## Gegenvorschlag im Wortlaut

### § 29a (neu)

<sup>1</sup>Die Transparenz in der Politik wird gewährleistet, indem

- a) die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien ihre Finanzierung offenlegen;
- b) die Finanzierung von bedeutenden Kampagnen im Hinblick auf kantonale Wahlen und Abstimmungen offengelegt werden;
- c) die vom Volk in öffentliche kantonale Ämter gewählten Personen ihre Interessenbindungen offenlegen.

<sup>2</sup>Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

# Abstimmungsanleitung

## Initiative und Gegenvorschlag

Am 22. September 2024 kommen eine Initiative und ein Gegenvorschlag zur Abstimmung.

## Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung über die Verfassungsinitiative und über den Gegenvorschlag umfasst ein zweistufiges Verfahren. So kann der klare Volkswillen ermittelt werden.

## Zwei Hauptfragen

Zuerst geht es um die **beiden Hauptfragen**:

Wollen Sie die Verfassungsinitiative für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative) annehmen?

Wollen Sie den Gegenvorschlag für die Offenlegung der Politikfinanzierung annehmen?

Diese beiden Abstimmungsfragen können **unabhängig voneinander mit Ja oder Nein beantwortet** werden.

## Stichfrage

Sofern die Initiative und der Gegenvorschlag angenommen werden, wird mit einer Stichfrage ermittelt, ob die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft tritt.

Die **Stichfrage** lautet:

Wollen Sie der Verfassungsinitiative oder dem Gegenvorschlag den Vorzug geben?

Bei dieser Frage darf nur **ein Feld** angekreuzt werden.

Sofern bei dieser Frage die Initiative und der Gegenvorschlag gleich viele Stimmen erhalten, tritt jene Bestimmung in Kraft, die bei den Hauptfragen mehr Ja-Stimmen erhalten hat.

## Ablehnung von Initiative und Gegenvorschlag

Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag abgelehnt, bleibt die Verfassung in der jetzigen Form bestehen.

### **Abstimmung muss wiederholt werden**

Am 9. Juni 2024 hat die Zuger Stimmbevölkerung bereits über diese Vorlage abgestimmt. Infolge festgestellter Unregelmässigkeiten bei der Auszählung der Stimmzettel beschloss der Regierungsrat, die Abstimmung für ungültig zu erklären.

Mit Medienmitteilung vom 12. Juni 2024 trat der Regierungsrat an die Öffentlichkeit und legte seine Beweggründe für die Ungültigerklärung der Abstimmung vom 9. Juni 2024 dar. Zudem publizierte er den der Medienmitteilung zugrunde liegenden Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2024. Diese Dokumente sind online abrufbar:

- Medienmitteilung: [zug.ch > News > Medienmitteilung vom 12. Juni 2024 «Ungültigkeit der Abstimmung vom 9. Juni 2024 zu Transparenzinitiative und Gegenvorschlag».](https://www.zug.ch/news/medienmitteilung-vom-12-juni-2024-ungultigkeit-der-abstimmung-vom-9-juni-2024-zu-transparenzinitiative-und-gegenvorschlag)
- Beschluss vom 11. Juni 2024: [zug.ch > Staat & Politik > Geschäfte des Regierungsrats > Regierungsratsbeschlüsse > RRB-Nr. DI 2024-062.](https://www.zug.ch/staat-politik/geschaeftedesregierungsrats/regierungsratsbeschluesse/rrb-nr-di-2024-062)

Der neue Abstimmungstermin wurde per Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2024 auf den 22. September 2024 festgelegt.

Die vorliegende Abstimmungsbroschüre entspricht – mit Ausnahme der erforderlichen Anpassungen (Datum der Abstimmung, Hinweis unter «In Kürze» und auf dieser Seite) – inhaltlich der Abstimmungsbroschüre für die Abstimmung vom 9. Juni 2024. Der Stimmzettel wurde im Vergleich zur ersten Abstimmung angepasst. Namentlich wurde auf Perforierungen zwischen den einzelnen Teilfragen verzichtet.



Abstimmungsempfehlung

## Transparenz bei der Politikfinanzierung

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen  
**Nein zur Verfassungsinitiative**  
**Ja zum Gegenvorschlag**